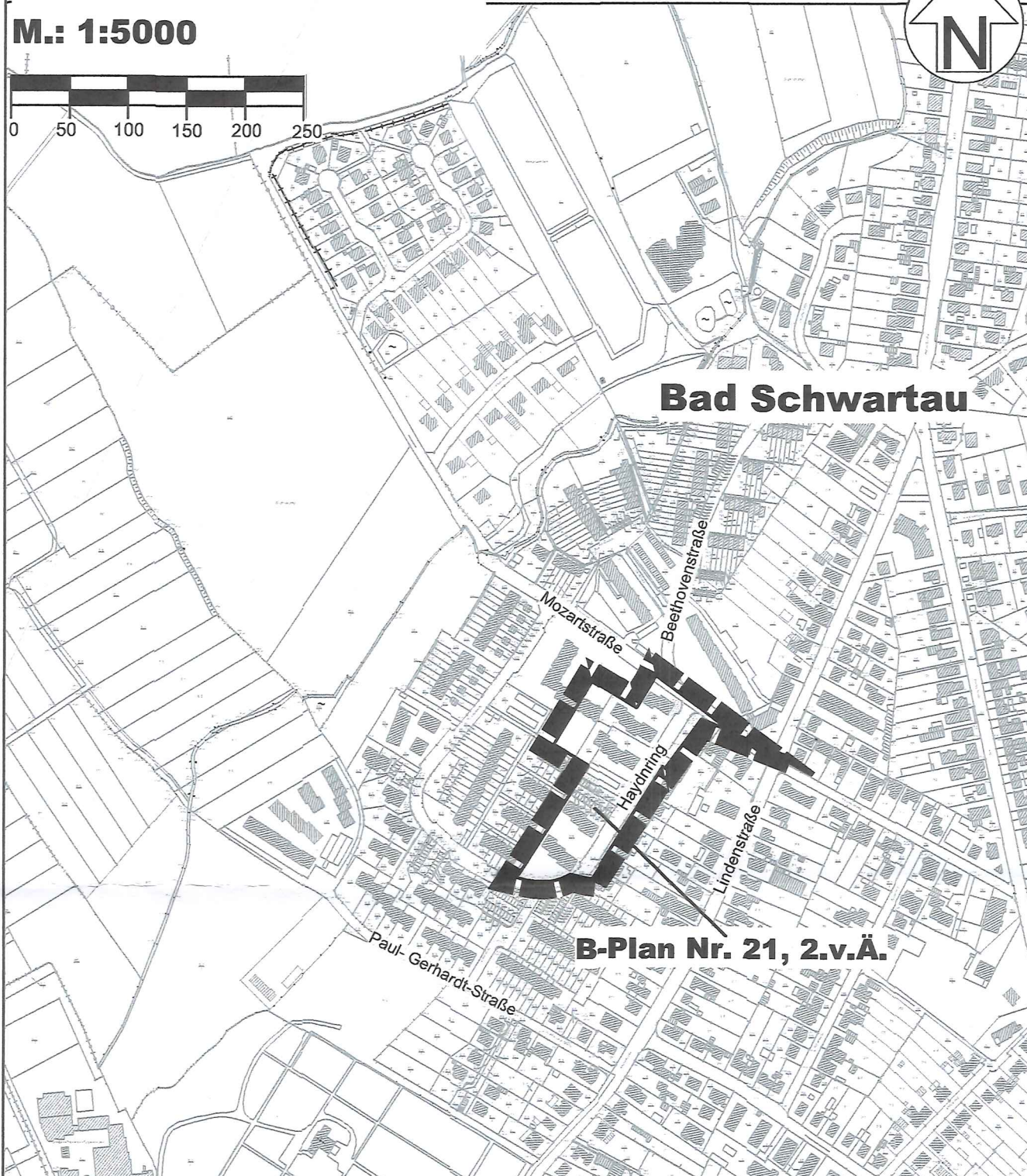
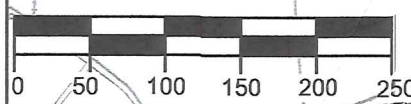


TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:5000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017

I. FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER AUFHEBUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 2017

Der im Teil A: Planzeichnung gekennzeichnete Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21, 2. vereinfachte Änderung wird aufgehoben.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Bad Schwartau durch das Planungsbüro Ostholstein,
Trenskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2019 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21, 2. vereinfachte Änderung der Stadt Bad Schwartau für das Gebiet entlang des Haydnrings, südlich der Mozartstraße und westlich der Lindenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Stadtplanung vom 11.12.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Bad Schwartauer Teil der Lübecker Nachrichten am 26.02.2019.
2. Auf Beschluss des Ausschusses für Bauwesen und Stadtplanung vom 03.06.2019 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 26.03.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung hat am 03.06.2019 den Entwurf der Aufhebung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf über die Aufhebung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.07.2019 bis 30.08.2019 montags von 8:00 Uhr bis 17:45, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.07.2019 durch Abdruck im Bad Schwartauer Teil der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bad-schwartau/Rathaus/Bauamt/Bauleitplanung/Bebauungspläne-im-Verfahren.de ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 24.07.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

28.09.2020

Bad Schwartau,



Dr. Uwe Brinkmann

(Dr. Brinkmann)
Bürgermeister

7. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.11.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau hat die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 21.11.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

28.09.2020

Bad Schwartau,



Dr. Uwe Brinkmann

(Dr. Brinkmann)
Bürgermeister

9. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

28.09.2020

Bad Schwartau,



Dr. Uwe Brinkmann

(Dr. Brinkmann)
Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 09.10.2020 im Bad Schwartauer Teil der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.10.2020 in Kraft getreten.

07.10.2020

Bad Schwartau,



Dr. Uwe Brinkmann

(Dr. Brinkmann)
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT BAD SCHWARTAU ÜBER DIE AUFHEBUNG DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21

für das Gebiet entlang des Haydnrings, südlich der Mozartstraße und westlich der Lindenstraße